

Beilage

311

Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungsordnung für Zahnärzte.

Der Bundesrat hat auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichs-Gewerbeordnung die nachstehende Prüfungsordnung für Zahnärzte beschlossen.

Berlin, den 15. März 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Bethmann Hollweg.

Prüfungsordnung für Zahnärzte.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1.

Zur Erteilung der Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Ministerium für Elsaß Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Zahnarzt.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

Der zahnärztlichen Prüfung hat die Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung vorherzugehen. Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation sind zu verweigern, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 49 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzuteilen.



I. Zahnärztliche Vorprüfung.

§ 3.

Die zahnärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studierende dem zahnärztlichen Studium obliegt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

Die Prüfungskommission wird für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis 30. September dauert, von der vorgesetzten Zentralbehörde (§ 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind (§ 11), zu entnehmen.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schluß jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie notwendig sind, um sämtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, die nach dem 15. Februar oder 15. Juli eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende fest und ladet die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden, mit Ausnahme der praktischen Prüfung in der Zahnerzahnkunde, bei der die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 56).

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die für die Verebung in die Oberstufe eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen.

§ 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1, 2) mindestens drei Halbjahre dem zahnärztlichen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, die

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1, 2) einem dem zahnärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist, teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 56).

§ 8.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende mindestens ein Halbjahr an den Präparierübungen, mindestens je drei Monate an einem mikroskopisch anatomischen und an einem

chemischen Praktikum, sowie mindestens zwei Halbjahre an einem Kursus in der Zahnerfakultät regelmäßig teilgenommen hat.

Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 9.

Die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu § 7 wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, der Nachweis zu § 8 Abs. 1 durch besondere, nach dem beigefügten Muster I auszufüllende Zeugnisse geführt.

§ 10.

Ist der Studierende zugelassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungstermine geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der Prüfungsordnung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte der auf das betreffende Prüfungsfach entfallenden Gebühr verlustig.

Wer von der begonnenen Prüfung zurücktritt, erhält, sofern genügende Entschuldigungsgründe vorliegen, die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer zurück. Die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten sind dagegen verfallen.

Liegt im Falle des Abs. 3 keine genügende Entschuldigung vor, so wird nur die Hälfte des Gebührenbetrags für die noch nicht begonnenen Fächer zurückerstattet. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Wegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

§ 11.

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physik,
- IV. Chemie,
- V. Zahnerfakultät.

§ 12.

Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in neun aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung ein Tag, auf die übrigen theoretischen Prüfungsgegenstände zusammen ein Tag, auf die Prüfung in der Zahnerfakultät sieben Tage entfallen.

I. In der anatomischen Prüfung hat der Studierende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) zu erläutern,
2. ein ihm vorgelegtes anatomisches Nerven-Gefäßpräparat an dem Kopfe oder Halse zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der beschreibenden Anatomie nachzuweisen,
3. ein ihm vorgelegtes mikroskopisch-anatomisches Präparat aus dem Gebiete der Zähne und der Mundhöhle zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Gewebelehre darzulegen sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte, besonders derjenigen der Zähne und der Mundhöhle, bekannt sind.

II. In der physiologischen Prüfung hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Physiologie besitzt.



III. und IV. Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie haben besonders die Bedeutung des Jaharztes zu berücksichtigen.

V. In der Prüfung in der Zahnerzafkunde hat der Studierende

1. drei Phantomarbeiten, unter denen sich mindestens eine Mautschuf- und eine Metallarbeit befinden müffen, auszuführen;
2. in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntniffe über die Materialien und Herftellungs- methoden des künstlichen Zahnerzafes darzutun.

Das zu den in Nr. 1 erwähnten Prüfungsarbeiten erforderliche Material hat der Studierende auf seine Kosten zu ftellen.

§ 13.

Wer an einer Univerfität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Natur- wiffenfchaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik und Chemie nur dann geprüft, wenn diefe Fächer nicht Gegenftand der Promotionsprüfung gewesen find.

Wer die ärztliche Vorprüfung beftanden hat, ift nur in der Zahnerzafkunde zu prüfen.

§ 14.

Die Gegenftände, die Tage und das allgemeine Ergebnis der Prüfung in jedem Fache sowie die für das Fach erteilte Zeifur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, das von dem Vorfthenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Akten aufzubewahren ift.

§ 15.

Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorfthenden eine Zeifur erteilt, für die ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig find.

Für diejenigen, welche in allen fünf Fächern mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorfthenden die Gesamtzeifur ermittelt, indem die Zeifur für die Prüfung in der Zahnerzafkunde mit 6, diejenige für die anatomische mit 3 multipliziert, die Zeifuren für die physiologische, physikalische und die chemische Prüfung je einfach gerechnet werden, und die Summe durch 12 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, fo werden sie, wenn sie über 0,50 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Zeifur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, fo gilt es als nicht beftanden und muß wiederholt werden.

Die Zeifur, nach der die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zeifuren und der Zahl der nicht beftandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorfthenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird, unter Beachtung der Vorschrift im Abs. 6, der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht beftandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erlegigten Fächer als nicht beftanden gelten. Wegen den Beschluß ift binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraum von einem und einem halben Jahre nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, fo gilt sie in allen Fächern als nicht beftanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 16.

Hat ein Studierender die Vorprüfung vor ihrer Beendigung unterbrochen, fo darf er sie nur bei derjenigen Kommission fortsetzen, bei welcher er sie begonnen hat. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

Die Wiederholungsprüfung muß, sofern der Studierende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Prüfungsakten einzufordern.

Die auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 und des § 15 Abs. 4, 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§ 17.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 18.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebnis der Prüfung und die gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 4, 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Diese hat, falls der Studierende vor vollständig beendeter Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

Über den Erfolg der Prüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesamtzensur die Fristen nach § 15 Abs. 4 vermerkt. Über die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3. Zugleich werden ihm die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 6 und 8) wieder angehängt.

§ 19.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 80 Mark. Davon werden 15 Mark auf die anatomische, je 5 Mark auf die physiologische, die physikalische und die chemische und 30 Mark auf die Prüfung in der Zahnerkennung verteilt. Aus dem Reste von 20 Mark sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

In den Fällen des § 13 werden neben 20 Mark für sächliche und Verwaltungskosten nur die Gebührenanteile für die Fächer erhoben, in denen geprüft wird.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 10 Mark für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Vorprüfung sinngemäße Anwendung.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Über die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 10 Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 5, 6) befindet die Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2).

§ 20.

Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht; diese werden der Zentralbehörde zurückgeschickt.

II. Zahnärztliche Prüfung.

§ 21.

Die zahnärztliche Prüfung kann vor jeder zahnärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgelegten Zentralbehörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis 30. September dauert, nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schluß jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 22.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt. Die Prüfungsperioden beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober beziehungsweise 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 23.

Der Meldung sind die nach §§ 6 bis 8 für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung (§ 18 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§ 6 bis 8 erteilten Dispensationen gelten auch für die zahnärztliche Prüfung. Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der zahnärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§ 56).

§ 24.

Der Meldung ist der durch Universitätsabgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1, 2) einschließlich der für die zahnärztliche Vorprüfung nachgewiesenen zahnärztlichen Studienzeit mindestens sieben Halbjahre dem zahnärztlichen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 25.

Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens drei Halbjahre nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung zurückgelegt sein.

Das Halbjahr, in dem die zahnärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfang vollständig bestanden ist.

§ 26.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an einem Kursus der konservierenden Behandlung der Zähne an Kranken und an einem Kursus in der Zahnerkrankunde regelmäßig teilgenommen sowie eine Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten regelmäßig besucht,
2. je drei Monate die Klinik oder Poliklinik für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht und an einem Kursus der klinischen Untersuchungsmethoden regelmäßig teilgenommen hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Klinik oder Poliklinik für Haut- und syphilitische Krankheiten nicht besteht, genügt die Teilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abteilung eines von der Zentralbehörde ernächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird durch besondere nach dem beigefügten Muster 4 auszustellende Zeugnisse der Kursusleiter und der klinischen oder poliklinischen Dirigenten erbracht.

Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56).

§ 27.

Außerdem sind der Meldung noch beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist,
sowie
2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämtliche in den §§ 23, 24, 26 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Klerschrift vorzulegen.

§ 28.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der Prüfungsordnung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren, bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 29.

Die Prüfung umfasst folgende Abschnitte:

- I. die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie;
- II. die Prüfung in den Zahn- und Mundkrankheiten;
- III. die Prüfung in der konservierenden Behandlung der Zähne;
- IV. die Prüfung in der Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten;
- V. die Prüfung in der Zahnärztkunde;
- VI. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in dem mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerten gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokoll (§ 44) der betreffenden Prüfungsabschnitte im einzelnen anzugeben.

§ 30.

In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der praktischen Prüfung in der konservierenden Behandlung der Zähne und in der Zahnärztkunde (§§ 35, 39), bei der die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 31.

I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen. In der Prüfung muß der Kandidat zwei ihm vorgelegte pathologisch-anatomische Präparate aus dem Gebiete der Zahn- und Mundkrankheiten, darunter ein mikroskopisches, erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie dartun.

§ 32.

II. Die Prüfung in den Zahn- und Mundkrankheiten umfasst zwei Teile und ist in der Regel in drei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 33.

In dem ersten Teile der Prüfung, der in der Regel von zwei Examinatoren in einem Universitätsinstitut abgehalten wird, hat der Kandidat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heißplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeich-

nendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist.

Gelegentlich der Krankenuntersuchungen hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose von Zahn- und Mundkrankheiten nachzuweisen sowie auch die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung der Haut- und syphilitischen Krankheiten darzutun.

Auch ist die Prüfung auf die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in den klinischen Untersuchungsmethoden auszudehnen.

§ 34.

In dem zweiten Teile der Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart des Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der allgemeinen Therapie und in der Pharmakologie und Toxikologie die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Der Prüfungsteil kann einem besonderen Examinator übertragen werden.

§ 35.

III. Die Prüfung in der konservierenden Behandlung der Zähne wird in einem zahnärztlichen Universitätsinstitut von einem Examinator abgehalten und ist in der Regel in fünf aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Zu der Prüfung hat der Kandidat seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden der konservierenden Zahnheilkunde am Lebenden praktisch nachzuweisen und dabei mindestens drei verschiedenartige Füllungen, sowie eine Wurzelbehandlung und eine Reinigung der Zähne auszuführen.

§ 36.

IV. Die Prüfung in der Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten umfaßt zwei Teile und ist in der Regel in vier aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 37.

In dem ersten Teile der Prüfung, der in der Regel von zwei Examinatoren in einem Universitätsinstitut abgehalten wird, hat der Kandidat

- a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
- b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe des nächsten Tages noch einmal in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, und im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung zu beschreiben. Steht einer der beiden Kranken am zweiten Tage nicht zur Verfügung, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenuntersuchungen (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der für den Zahnarzt wichtigen chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen.

§ 38.

In dem zweiten Teile der Prüfung, der von einem Examinator abgehalten wird, hat der Kandidat in der zahnärztlichen Operationslehre und in der Würdigung der Operationsmethoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen und die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der zahnärztlichen Instrumentenlehre darzulegen.

§ 39.

V. Die Prüfung in der Zahnerfakunde ist in der Regel in acht aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird von einem Examinator abgehalten.

Der Kandidat hat seine praktischen Kenntnisse in der Ausführung von Zahnerfakstücken oder Regulierungsapparaten nachzuweisen und dabei Arbeiten aus den Gebieten des Plattenerfages, der Kronen- und Brückenarbeit, der chirurgischen Prothese oder der Orthodontie für den Mund eines Lebenden zu liefern.

§ 40.

VI. Die Prüfung in der Hygiene ist mündlich, sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er sich die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene einschließlich der Bakteriologie erworben hat.

§ 41.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die zahnärztlichen Kautausdrücke besitzt.

§ 42.

Zu dem ersten und sechsten Prüfungsabschnitt ist den Studierenden der Zahnheilkunde, zu den übrigen Abschnitten mit Ausnahme der praktischen Prüfungen (§§ 35, 39) nur denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Praktikanten an den Kursen der betreffenden Abteilung des zahnärztlichen Universitätsinstituts teilnehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin und der Zahnheilkunde an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§ 43.

Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken (§§ 33, 35, 37, 39) sind von dem Examinator dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei dessen Beginn zu überweisen. Die Überweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet.

§ 44.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der erteilten Zensuren, bei der Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen.

§ 45.

Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Bei der Anberaumung des Termins ist darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das in Abs. 1 Gesagte.

§ 46.

Über den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten I, III, V und VI sowie in jedem Teile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5) erteilt.

Erteilt von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“, so entscheidet seine Stimme. Andernfalls wird die Summe der Zahlenworte der beiden Einzelzensuren durch 2 geteilt. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,50 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 47.

Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt. Hierbei werden die Zahlenwerte der Einzelzensuren (§ 46 Abs. 1)

- a) für Abschnitt II Teil 1 zweifach, Teil 2 einfach,
- b) für Abschnitt IV Teil 1 zweifach, Teil 2 einfach

gerechnet und die für die beiden Abschnitte sich ergebenden Summen der Zahlenwerte je durch 3 geteilt.

Ergeben sich Brüche, so findet die Bestimmung des § 46 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 48.

Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Teile eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach der die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benchmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird, unter Beachtung der Vorschrift im § 50 Abs. 6, der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Teiles desselben findet, soweit sie mündlich ist, in Anwesenheit des Vorsitzenden, im übrigen unter dessen besonderer Aufsicht statt. Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 49.

Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte erteilten Zensuren die Gesamtzensur ermittelt, indem die Zensuren für die Abschnitte I. und VI einfach gerechnet, für die übrigen Abschnitte je mit 2 multipliziert werden und die sich ergebende Summe durch 10 geteilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im § 46 Abs. 2 Satz 3 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2) zur Erteilung der Approbation.

§ 50.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß der Vorschriften im § 28 Abs. 2, § 45 Abs. 1, 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde (§ 21 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. In diesem Falle wird die Hälfte des Gebührenbetrags für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte zurückerstattet, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten sind ganz verfallen.

Wer in einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte der auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden Gebühr verlustig.

Wer von der begonnenen Prüfung zurücktritt, erhält, sofern genügende Entschuldigungsgründe vorliegen, die Gebühr für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte zurück; die Gebühr für sächliche und Verwaltungskosten ist dagegen verfallen.

Liegt im Falle des Abs. 3 keine genügende Entschuldigung vor, so finden die Vorschriften im Abs. 1 Satz 2 Anwendung; auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vor-

ärztlichen Prüfung die Bescheinigung über die bestandene ärztliche Prüfung oder die Approbation als Arzt beizufügen, im übrigen aber nur den Nachweis zu führen, daß er mindestens je zwei Halbjahre an einem Kursus in der Zahnheilkunde und an einem Kursus in der konservierenden Behandlung der Zähne am Kranken regelmäßig teilgenommen und eine Poliklinik für Zahn- und Mundkrankheiten regelmäßig besucht hat.

Er hat die zahnärztliche Prüfung nur im Abschnitte II Teil 1, ausschließlich der Prüfung in der Erkennung der Haut- und syphilitischen Krankheiten und in den klinischen Untersuchungsmethoden, sowie in den Abschnitten III bis V, außerdem aber noch die für die zahnärztliche Vorprüfung vorgeschriebene Prüfung in der Zahnersatzkunde abzulegen.

Die Ermittlung der Gesamtenjur erfolgt in der Weise, daß die Zensuren für die Abschnitte II bis V und für die Prüfung in der Zahnersatzkunde zusammengezählt werden und die sich ergebende Summe durch 5 geteilt wird. Mit den sich etwa ergebenden Brüchen wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 verfahren.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen auch in diesem Falle 155 Mark. Bei der Wiederholung oder Fortsetzung von Prüfungen finden die Bestimmungen des § 19 Abs. 3, § 52 Abs. 3 Anwendung.

C. Erteilung der Approbation.

§ 54.

Die Approbation wird nach dem beigelegten Muster 5 ausgestellt.

§ 55.

Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde (§ 49 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbierten mit den auf die zahnärztliche Prüfung bezüglichen Akten eingereicht; diese werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

D. Ausnahmen.

§ 56.

Aber Zulassung der im § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 4, § 50 Abs. 6, § 51 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 2).

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 57.

Auf die vorgeschriebene Studienzzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 58.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1909 in Kraft.

§ 59.

Die Studierenden, die vor dem 1. Dezember 1909 ihre zahnärztliche Ausbildung begonnen haben, dürfen, sofern sie sich spätestens am 1. Oktober 1913 zur Ablegung der zahnärztlichen Prüfung melden, auf Antrag diese Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) unbeschadet der Bestimmung des § 60 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Andernfalls sind sie zwar von der Erbringung des Vorbildungsnachweises nach § 6 befreit, haben sich aber der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen und nicht über den 1. Oktober 1914 gestattet werden (§ 58).

§ 60.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 22, § 48 Abs. 4, § 50 Abs. 6 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1909 begonnenen Prüfungen.

Wakter 2

(zu § 18).

B e z u g s

der

Prüfungskommission in

über die

zahnärztliche Vorprüfung des Studierenden der Zahnheilkunde

Dem Studierenden der Zahnheilkunde
 aus ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1. in der Anatomie	die Zensur:
2. " " Physiologie	" :
3. " " Physik	" :
4. " " Chemie	" :
5. " Zahnersatzkunde	" :

[somit die Gesamtzensur] erteilt worden.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von | | :
 Die Prüfung in darf frühestens
 nach wiederholt werden, jedoch hat die
 Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens bis zum zu erfolgen.)

, den ten 19

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

(Name.)

(Siegel der
Prüfungskommission.)



Zeugnis

der

Prüfungskommission in

über die

erste Wiederholung der zahnärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Zahnheilkunde
zweite Wiederholung der zahnärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Zahnheilkunde

Dem Studierenden der Zahnheilkunde
aus ist bei der mit ihm abgehaltenen

Vorprüfung ersten zweiten
 Wieder- Wieder-
 holungs- holungs-
 prüfung prüfung

(Die früheren
Prüfungs-
zeugnisse sind
anzufügen.)

am am am
ausweislich des beigefügten Zeugnisses (oder bei
zweiter Wiederholung: der beigefügten Zeugnisse)

- 1. in der Anatomie die Zensur:
- 2. " Physiologie " :
- 3. " Physik " :
- 4. " Chemie " :
- 5. " Zahnheilkunde " :

/!omit die Gesamtzensur | erteilt worden.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Vorfall
von | |: Die Prüfung in darf frühestens
nach wiederholt werden, jedoch hat die Meldung
zur Wiederholungsprüfung spätestens bis zum zu erfolgen.)

, den 19

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Name.)

(Siegel der
Prüfungskommission.)



Stufes 4

(zu § 26).

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Zahnheilkunde
aus wird hiermit bescheinigt, daß er nach voll-
ständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung im
Halbjahr 19 von in 19 bis zum
19 an dem Kursus
die Klinik (Poliklinik) für
in (Bezeichnung der Klinik) als Praktikant regelmäßig
teilgenommen hat.

..... den 19

Der Kursusleiter.
klinische Dirigent.
poliklinische

(Name.)

Nachdem der Kandidat der Zahnheilkunde
aus _____ am _____ 19 _____ die zahn-
ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission in
mit der Zensur „ _____ “ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation
als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen
Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

_____ , den _____ 19 _____

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation
für

als Zahnarzt.

